

Gemeinde Kleinmachnow

## Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“

### Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der beschränkten Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.)

### Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

Anlage 3 DS-Nr. 027/18

Gemeinde Kleinmachnow

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                                                      | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | weitere Bearbeitung |
|----------|--------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 4        | Gemeinsame Landesplanungsabteilung                                 | 17.10.2017        | Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden mit Schreiben vom 07.12.2016 mitgeteilt. Die Inhalte der Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Vorentwurf des Bebauungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Dies wurde mit Schreiben vom 11.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bestätigt.<br>Hinweis: Der in Aufstellung befindliche Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung. Verbindlich für die hier relevanten Regelungenbereiche sind bis zum Inkrafttreten des LEP HR die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B. | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | K                   |
| 9        | Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) | 26.09.2017        | Im Planungsbereich liegen keine landeseigenen Flurstücke. Daher keine Berührungspunkte im Zuständigkeitsbereich des BLB.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | K                   |
| 13       | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)                        | 17.10.2017        | Keine öffentlichen Belange der BIMA vom Planungsverfahren berührt; keine Einwände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | K                   |
| 19       | Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)                              | 11.10.2017        | Aus Sicht der Landesverkehrsplanung, für die die Stellungnahme des LBV erfolgt, weiterhin keine Einwände. Die Planungsabsicht der Innenentwicklung steht im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch kurze Wegebeziehungen innerhalb der Ortslage zu entwickeln und die Nutzung der Verkehrsarten des Umweltverbunds zu fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | K                   |
| 20       | Landesbetrieb Straßenwesen (LS)                                    | 26.10.2017        | Verweis auf die Stellungnahme des LS vom 21.04.2017, die weiterhin Gültigkeit behält. Keine grundlegenden Bedenken. Das WA ist ausreichend vor Verkehrslärm, der vom Kfz-Verkehr der Landesstraße ausgeht, zu schützen. Die dahingehend im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind beim Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden durch den jeweiligen Vorhabenträger zu beachten und durch diesen entsprechend zu finanzieren. Der Baulastträger der                                                                                                                                                                                           | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. Die im Bebauungsplan festgesetzten Immissionsschutzmaßnahmen beschränken sich auf Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude, die ohnehin durch den jeweiligen Vorhabenträger zu tragen sind. Bauliche oder Investive Maßnahmen an der Landesstraße sind durch den Bebauungsplan nicht vorgese- | K                   |

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                                               | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | weitere Bearbeitung |
|----------|-------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 24a      | Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 (LfU) | 05.10.2017        | Landesstraße ist für die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht verantwortlich.<br><u>Belang Immissionsschutz</u><br>Verweis auf Stellungnahme vom 25.04.2017, deren Anregungen im Entwurf berücksichtigt wurden. Keine Einwendungen. Beurteilung Verkehrslärm: Die Beurteilung des Belanges Schallschutz erfolgt auf Grundlage der DIN 18005-1 Beiblatt 1. Die aufgrund der im Begründungstext vorgenommenen Berechnungen getroffenen Festsetzungen werden als ausreichend befunden.<br>Hinweis auf genehmigte gewerbliche Nutzungen im Gebiet (Terrassenplätze Imbiss und Dentalpraxis), die hinsichtlich des Lärmschutzes keine weiteren Anforderungen stellen.<br>Anregung: Die Bereiche mit unterschiedlichen Schallschutzklassen sind in der Planzeichnung eindeutig zu kennzeichnen. Dabei ist auch klarzustellen, für welche Bereiche innerhalb von Bau- fenstern die jeweiligen Schallschutzklassen gelten sollen. | hen, die Landesstraßen liegen außerhalb des Geltungsbereichs.<br>Die Stellungnahme zum Belang Immissionschutz wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br>Der Anregung zur eindeutigen Kennzeichnung von Bereichen mit unterschiedlichen Schallschutzklassen in der Planzeichnung wird nicht gefolgt, da dies die Lesbarkeit des Plans einschränken würde. Die textlichen Festsetzungen Nr. 9.1 bis 9.3 werden in ihrer Formulierung als ausreichend konkret eingeschätzt. Es wird jedoch eine erläuternde Planzeichnung in die Begründung aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung. Die Grundzüge der Planung ändern sich dadurch nicht. | <b>B</b>            |
|          |                                                             | 02.03.2018        | Die Stellungnahmen vom 25.04. und 05.10.2017 behalten ihre Gültigkeit. Durch die Festsetzungen zu Mobilfunkanlagen werden die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.<br>Hinweis: Zuständigkeit für die Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf eine schutzbedürftige Nachbarschaft ist am 27.01.2016 auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz übergegangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>K</b>            |
| 24b      | Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2 (LfU)   | 05.10.2017        | <u>Belang Wasserwirtschaft</u><br>Die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 07.04.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>K</b>            |
|          |                                                             | 02.03.2018        | Die Stellungnahmen vom 25.04. und 05.10.2017 behalten ihre Gültigkeit. Durch die Festsetzungen zu Mobilfunkanlagen werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht berührt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>K</b>            |
| 24c      | Landesamt für Umwelt, Abt. Natur-                           | 05.10.2017        | <u>Belang Naturschutz</u><br>Keine Stellungnahme im Rahmen der LfU-Stellungnahme.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Der Verzicht auf eine Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>K</b>            |

Gemeinde Kleinmachnow

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                                                                          | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                           | weitere Bearbeitung |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|          | schutz (LfU)                                                                           | 02.03.2018        | Keine Stellungnahme, Hinweis, dass die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises liegt.                                                                                                                                                                                                 | Der Verzicht auf eine Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                | K                   |
| 29       | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe                                          | 27.09.2017        | Verweis auf die Stellungnahme vom 05.04.2017. Keine Einwände.<br>Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden im Entwurf berücksichtigt (Lage des Plangebietes im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin; Anzeige- und Genehmigungserfordernisse entsprechend Lagerstättengesetz).                                            | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. Frühere Hinweise sind bereits im Entwurf berücksichtigt.                                                                                         | V                   |
| 30       | Deutscher Wetterdienst                                                                 | 28.09.2017        | Keine Einwände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                  | K                   |
|          |                                                                                        | 28.02.2018        | Keine Einwände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                  | K                   |
| 31       | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) | 19.10.2017        | Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen. Archäologische Funde unverzüglich anzeigen.                                                                                                                                                                                                                                                      | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. Anforderungen bei Auffinden von archäologischen Funden sind bereits im Entwurf berücksichtigt.                                                   | K, V                |
| 35       | Landesbetrieb Forst Brandenburg - Untere Forstbehörde                                  | 27.09.2017        | Keine Einwände gegen die vorgesehene Planung. Kein Wald gem. § 2 LWaldG vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                           | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                  | K                   |
| 37       | Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming                                       | 16.10.2017        | Verweis auf die Stellungnahme vom 13.04.2017. Das Plangebiet befindet sich nach Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans Havelland-Fläming im Vorzugsraum Siedlung „Ortslage Kleinmachnow“. Die Vorzugsräume sollen bevorzugt für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Somit steht das Planvorhaben in Übereinstimmung mit genanntem Grundsatz. | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                  | K                   |
| 38a      | Landkreis Potsdam Mittelmark                                                           | 23.10.2017        | Fachdienst Umwelt / Untere Wasserbehörde (UWB)<br>Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern.                                                                                                       | Die Stellungnahme der UWB wird zur Kenntnis genommen. Durch die bestandorientierten Festsetzungen mit Beschränkung der Überbaubarkeit von Grundstücksflächen und Anforderungen an die Versickerungsfähigkeit | V                   |

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –
- Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                | Stellungnahme vom        | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                     | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                 | weitere Bearbeitung |
|----------|------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|          |                              | 01.03.2018               | Die untere Wasserbehörde hat zum Entwurf des Bebauungsplans keine Einwände, Hinweise oder Anregungen. Die wasserrechtlichen Belange wurden bei der Planung im erforderlichen Umfang berücksichtigt.                                                                          | von Flächen trägt der Bebauungsplan den genannten Anforderungen Rechnung. Die Versickerung vor Ort entspricht der bestehenden Praxis im Plangebiet und wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht verändert. Daher führt die Stellungnahme nicht zu einer Planänderung. | K                   |
| 38b      | Landkreis Potsdam-Mittelmark | 23.10.2017<br>01.03.2018 | Fachdienst Umwelt / Untere Bodenschutzbehörde<br>Den Ausführungen im Kapitel 3.8 der Begründung wird gefolgt.<br><br>Keine weiteren Einwände. Die vorherigen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.                                                                        | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br><br>Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                     | V<br>K              |
| 38c      | Landkreis Potsdam-Mittelmark | 23.10.2017<br>01.03.2018 | Fachdienst Umwelt / Untere Naturschutzbehörde (UNB)<br>Keine Äußerung.<br><br>Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen.                                                                                                                                                      | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br><br>Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                     | K<br>K              |
| 38d      | Landkreis Potsdam-Mittelmark | 23.10.2017               | Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz. Bereich Öffentliches Recht<br>Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2017 das neue Höhenbezugssystem DHN 2016 gilt, siehe Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 01.12.2016. | Die in der amtlichen Plangrundlage verzeichneten Höhen beziehen sich bereits auf das DHN2016. Der entsprechende Legendeneintrag wird korrigiert. Die Legende wird zudem durch Angaben zur Maßgenauigkeit ergänzt.                                                                  | L                   |
|          |                              | 01.03.2018               | Es bestehen keine Bedenken, Belange sind nicht betroffen.                                                                                                                                                                                                                    | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                        | K                   |
| 38e      | Landkreis Potsdam-Mittelmark | 24.10.2017               | Fachdienst Gesundheit<br>Trinkwasser: Mitteilung der gesetzlichen Anforderungen an die Versorgung mit Trinkwasser.<br>Lärm:<br>Festsetzungen zum Schallschutz sind zur Durchsetzung gesunden                                                                                 | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br>Die Hinweise zu Trinkwasseranforderungen wurden bereits in die Begründung der Entwurfsfassung aufgenommen.                                                                                                          | V                   |

## Gemeinde Kleinmachnow

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                        | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | weitere Bearbeitung |
|----------|--------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|          |                                      |                   | der Wohnverhältnisse aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht aufzunehmen. Für den Gesundheitsschutz und hier für die Nachtruhe ist ein Mindestmaß an Ruhe unabhängig vom Gebiet erforderlich (Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, UVP-Gesellschaft e.V., Stand 2014). Es wird daher empfohlen, immer auf einen höherwertigeren Schallschutz zu orientieren. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind selbst bei niedrigen, nicht gesundheitlich bedingenden Schallpegeln möglich. Es werden weitere Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm genannt. Bei Beachtung der Hinweise sowie Maßnahmen aus den gültigen Rechtsvorschriften gibt es keine weiteren Hinweise. | Die Hinweise zu erweiterten Gesundheitsfolgen bereits bei niedrigen Schallpegeln werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kleinmachnow ist auf vielfältige Weise bemüht, das Verkehrsaufkommen und den Verkehrslärm abzusenken. Verschiedene Ansätze und Konzepte kommen dabei zur Umsetzung. Auf planungs- und baurechtsrechtlicher Ebene hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gesetzlichen Anforderungen soweit möglich zu berücksichtigen (i.e. DIN 18005), was bei diesem Bebauungsplan auch erfolgt, wobei jedoch die Vorprägung des Gebietes zu berücksichtigen war (bestehende Bebauung, bestehende Straßen). Daher führt die Stellungnahme zu keiner Planänderung. |                     |
|          |                                      | 01.03.2018        | Wiederholung der Anforderung an die Versorgung mit Trinkwasser aus der Stellungnahme vom 24.10.2017.<br>Die Hinweise zum Lärm aus der bisherigen fachamtlichen Stellungnahme bleiben bestehen.<br>Es ergeben sich zu den eingereichten Unterlagen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | K                   |
| 38f      | Landkreis Potsdam-Mittelmark         | 01.03.2018        | <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u><br>Keine Bedenken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | K                   |
| 41       | Kreishandwerkerschaft Potsdam        | 17.10.2017        | Keine Bedenken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | K                   |
| 42a      | Industrie- und Handelskammer Potsdam | 28.09.2017        | Keine Bedenken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | K                   |
|          |                                      | 28.02.2018        | Zur Änderung Mobilfunkanlagen im WR: Unter der Voraussetzung der hinreichenden Versorgung des Plangebietes mit Mobilfunk bestehen aus Sicht der IHK Potsdam zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken. Darüber hinaus ist durch die Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Eine ausreichende Versorgung ist gesichert, wie in der Erläuterung zur Textlichen Festsetzung Nr. 1.1. in der Begründung erläutert wird. Unter dieser Voraussetzung ist der Ausschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | V                   |

Gemeinde Kleinmachnow

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                                                         | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                 | weitere Bearbeitung |
|----------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|          |                                                                       |                   | <i>Kleinmachnow auf eine sachgerechte und objektive Abwägung zu achten. Diese darf nicht in einer Verhinderungsplanung enden.</i>                                                                                                                                                                                                                                            | <i>von Mobilfunkanlagen in Reinen Wohngebieten sachgerecht und führt nicht zu Einschränkungen der Versorgung. Die Anregung wird daher als Zustimmung zur Planung gewertet.</i>     |                     |
| 42b      | Handelsverband Berlin-Brandenburg                                     | 20.10.2017        | Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zur Entwurfsvorlage keine Einwände.                                                                                                                                                                                                                                                            | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
| 44       | Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) für WAZV „Der Teltow“ | 16.10.2017        | Mitteilung des Leitungsbestands<br>Im gesamten Bereich des Bebauungsplans ist die Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen über die vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen gesichert. Für die Herstellung weiterer Hausanschlüsse sind beim WAZV Anträge zu stellen. Anforderungen an die Verlegung von Leitungen und Freihaltung von Leitungsstrassen werden benannt. | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
| 45a      | e.dis Netz GmbH                                                       | 27.09.2017        | Keine Bedenken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
|          |                                                                       | 21.02.2018        | Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen bestehen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes gegen die Planung keine Bedenken.                                                                                                                                                                                                                                                | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
| 45b      | 50 Hertz Transmissions GmbH                                           | 16.02.2018        | Keine Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
| 46       | Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)                             | 04.10.2017        | Mitteilung des Leitungsbestands:<br>Anforderungen an Baumpflanzungen in Leitungsnähe / Mindestabstände.                                                                                                                                                                                                                                                                      | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br>Leitungsführungen werden insbesondere bei der Verortung von Pflanzbindungen und Pflanzfestsetzungen berücksichtigt. | K                   |
|          |                                                                       | 28.02.2018        | Keine von der bereits vorliegenden Stellungnahme abweichenden Hinweise.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.                                                                                                                        | K                   |
| 48       | Deutsche Telekom Technik GmbH                                         | 12.10.2017        | Verweis auf die Stellungnahme vom 19.04.2017 mit Mitteilung des Leitungsbestands.<br>Die Stellungnahme gilt unverändert weiter. Darin wurden v. a. Anforderungen an Baumpflanzungen in Leitungsnähe / Mindestabstände gestellt.                                                                                                                                              | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet.<br>Leitungsführungen werden insbesondere bei der Verortung von Pflanzbindungen und Pflanzfestsetzungen berücksichtigt. | K                   |

Gemeinde Kleinmachnow

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 –  
 – Auswertung der beschränkten Beteiligung einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 –

| Lfd. Nr. | Behörde / TöB                                                                       | Stellungnahme vom | Inhalt der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                   | Abwägungsvorschlag                                          | weitere Bearbeitung |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|
|          |                                                                                     | 01.03.2018        | Stellungnahme gilt unverändert.                                                                                                                                                                                            | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
| 50       | Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst                            | 27.09.2017        | Keine grundsätzlichen Einwände. Allgemeine Hinweise, keine Einstufung auf Einordnung in Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Verweis auf Zuständigkeit der Beurteilung durch Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren. | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
| 51       | Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam | 19.10.2017        | Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Polizei nicht berührt.                                                                                                                                                      | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
| 63       | Landeshauptstadt Potsdam                                                            | 18.10.2017        | Keine Hinweise oder Anregungen.                                                                                                                                                                                            | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
| 64       | Gemeinde Stahnsdorf                                                                 | 11.10.2017        | Keine öffentlichen Belange der Gemeinde Stahnsdorf oder eigene städtebauliche Planungen berührt.                                                                                                                           | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
|          |                                                                                     | 19.02.2018        | Keine Einwände.                                                                                                                                                                                                            | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |
| 65       | Stadt Teltow                                                                        | 09.10.2017        | Belange nicht berührt.                                                                                                                                                                                                     | Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung gewertet. | K                   |